

**Bescheinigung Brandschutz I**  
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises  
nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

**Auftragsnummer/-jahr:**

P19013a-I-01/2019\_\_\_\_\_

**I. Angaben zum Bauvorhaben**

<b>1. Bauherr</b>	
Name SWM Services GmbH	
Straße, Hausnummer Emmy-Neother-Straße 2	
PLZ, Ort 80992 München	Telefon (mit Vorwahl)
Fax	E-Mail

<b>2. Vorhaben</b>
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt GuD1 <sub>neu</sub> - Ersatz der Bestandsanlage am Standort Heizkraftwerk München-Süd

<b>3. Baugrundstück</b>		
Gemarkung Stadtbezirk 6	Flur-Nr.	Gemeinde 81371 München
Straße, Hausnummer Schäftlarnstraße 15	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

<b>4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde</b>	
Name Lokalbaukommission München, LBK	
Straße, Hausnummer Blumenstraße 28 b	
PLZ, Ort 80331 München	Telefon (mit Vorwahl)
Fax (089) 233-22790	(089) 233-96484
E-Mail <a href="mailto:plan.ha4-zentralregistrator@muemchen.de">plan.ha4-zentralregistrator@muemchen.de</a>	

<b>5. Entwurfsverfasser</b>	
Name Uniper Technologies GmbH, Architekt Klaus Dieter Richter	
Straße, Hausnummer Alexander-von-Humboldt-Str. 1	
PLZ, Ort 45896 Gelsenkirchen	Telefon (mit Vorwahl)
Fax	E-Mail

<b>6. Ersteller des Brandschutznachweises</b>	
Name Kersken & Kirchner GmbH, M.Eng. Josef Zederer,	
Straße, Hausnummer Pienzenauerstraße 7	PLZ, Ort 81679 München
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail <a href="mailto:office@kk-fire.com">office@kk-fire.com</a>	

<b>7. Prüfsachverständige für Brandschutz</b>	
Name Splanemann	Vorname Odette
Straße, Hausnummer Sohnckestraße 17	PLZ, Ort 81479 München
Telefon (mit Vorwahl) 089 / 95 470 480-0	Fax 089 / 95 470 480-9
E-Mail <a href="mailto:m@brandschutz-splanemann.de">m@brandschutz-splanemann.de</a>	

## II. Ergebnis der Prüfung

<b>1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis</b>			
(Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen
1	19.06.2019	62	Brandschutzkonzept Textteil Kersken & Kirchner GmbH 1835-302 vom 19.06.2019
2	19.06.2019	14	Brandschutzpläne: Ebene -4.00 m; Ebene +0,00m; Ebene +4,00m/+5.40m; Ebene +7.00m; Ebene +10.00m; Ebene +15.00m; Ebene +17.00m/+18.40m; Ebene +23,40m/+24.00m/+25.60m; Ebene +29.00m; Ebene +36.60m, Ebene +44.00m, Ebene +50.50m, Schnitt 1-1, Trafogebäude +00m/+13.00m
<b>Sonstige Unterlagen, nicht Gegenstand der Prüfung</b>			
3			

<b>2. Abweichungen von materiell-rechtlichen Anforderungen:</b>	
Artikel <b>BayBO</b>	Gegenstand der Abweichung
1 Art. 33 Abs. 3	Ausgänge aus den Treppenträumen TH 13, TH 14 und TH 16 in Ebene 0.00m führen nicht direkt ins Freie, sondern in Durchfahrten bzw. unterhalb der ehemaligen Rauchgasreinigungsanlage.
Artikel <b>IndBauRL</b>	Gegenstand der Abweichung
2 Pkt. 5.4.2	Unterteilung der Grundfläche der Ebene -4.00m in Abschnitte von bis zu 2.200m <sup>2</sup> anstelle max.1.000m <sup>2</sup>
3 Pkt. 5.10 i.V.m. LAR	Ausführung von Leitungsdurchführungen durch Wände und Decken mit Brandschutzanforderung, die aufgrund technischer Besonderheiten, z.B. Abmessung, nicht von der LAR erfasst sind.
Der Prüfbericht gilt in Verbindung mit den Eintragungen in den Brandschutznachweis und ggf. in die Pläne des Brandschutznachweises.	

**4. Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen, vorzulegen im Zuge der Prüfung**

**4.1 Bescheinigung des Prüflingenieurs/Prüfsachverständigen:**

Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:

		Besch. erf.:	Besch. liegt vor/Datum:	Prüfer:
a	<b>Statik</b> über die feuerbeständige bzw. feuerhemmende Bauweise der tragenden und aussteifenden Bauteile, <b>hier insbesondere auch Beschränkung des Tragwerkversagens (s. Pkt. 3.1 BSN) und feuerbeständige Ersatzwände für BW</b>	X		
b	<b>Brandmeldeanlage nach DIN 14675 mit akustischer Internalamierung</b>	X		
c	<b>Sprachalarmierungsanlage</b>			
d	<b>Sicherheitsstromversorgung</b>	X		
e	<b>Lüftungsanlage</b> im Sonderbau			
f	<b>Entrauchungsanlage</b> mit Nachweis der gem. Brandschutznachweis erforderlichen Größen			
g	<b>Rauch- und Wärmeableitungsanlagen</b> mit Nachweis der gem. Brandschutznachweis erforderlichen Größen bzw. Übereinstimmung SV-Gutachten zur Rauch- und Wärmeableitung	X		
h	<b>Lüftung</b> , falls Abweichungen von GaStellV 14 vorliegen			
i	<b>Sicherheitsbeleuchtung</b>	X		
j	<b>nasse Steigleitungen mit Wandhydranten</b>	X		
k	<b>Sprinkleranlage</b>			
l	<b>Brandfallsteuerung des Aufzugs</b> (Sonderbau), hier u.a. Befreiungsfahrt und gegenseitige Verriegelung von Fahrschachttüren gem. BSN Pkt. 4.1.2	X		
m	<b>Sprühwasserlöschanlage</b> der Transformatoren im Außenbereich	X		
n	<b>Wassernebelanlage</b> Gasturbine / Dampfturbine / Öl-Bereich / Trassenschutz einschließlich Auslösung wie im BSN beschrieben	X		

**4.2 Sonstige erforderliche Nachweise**

**Vor** (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:

		Nachweis erf.:	Nachweis liegt vor/Datum:	Firma:
a	<b>Löschwasserversorgung</b> gem. DVGW-Blatt 405 durch Bestätigung des Wasserversorgers <b>einschließlich Nachweis der Hydranten wie im BSN beschrieben (s.a. Pkt. 2.2 BSN)</b>	X		
b	<b>Statische Nachweise</b> über feuerbeständige bzw. feuerhemmende Bauweise der tragenden und aussteifenden Bauteile <b>hier insbesondere auch Beschränkung des Tragwerkversagens (s. Pkt. 3.1 BSN) und feuerbeständige Ersatzwände für BW</b>	X		
c	<b>Brandschutzkonzept für die Lüftungsanlage</b> zur Abstimmung mit dem PSV für die Lüftungsanlagen			
d	<b>Gutachten zur ausreichenden Lüftung in der Garage</b> , da Abweichungen von GaStellV § 15 vorliegen			
e	<b>Protokoll mit der zuständigen Feuerwehr</b> zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Abstimmung über die Meldung der Auslösung von Objektschutzlöschanlagen an die BMA einschließlich Berücksichtigung in der Brandfallsteuermatrix der BMA	x		
f	<b>Bestätigung der zuständigen Feuerwehr</b> über die ausreichende Gebäudeausleuchtung für die BOS-Gebäudefunkanlage der Feuerwehr	X		
g	<b>Nachweis der tatsächlichen der Rettungsweglänge</b> nach Einbau der neuen Technik anhand von Plänen mit Darstellung der Einbauten, der dann tatsächlich vorhandenen Rettungswege mit Art (Steigung, Breite etc) und tatsächlicher Länge durch den Anlagenbauer (s.a. BSN Pkt. 3.5.1). Sofern Abweichungen gegenüber den Feststellungen im BSN vorliegen, sind diese mit dem Nachweisersteller zu prüfen und entsprechend zu begründen.	X		
h	<b>Feuerwehrpläne:</b> Bestätigung der Feuerwehr über die ordnungsgemäße Ausführung	X		
i	<b>Übersichtpläne</b> mit Detailangaben über die im Gebäude zur Ausführung kommenden <b>Systemböden einschließlich Angabe zur Feuerwiderstandsdauer</b>			
j	<b>Detail Anschluss F-90-Trennwand an Fassade</b>			

k	<b>Detail Anschluss Brandwand an Fassade</b>			
l	<b>Detailausbildung Doppelfassade</b> mit Darstellung der <b>feuerbeständigen Fortsetzung der Geschossdecken</b> und der Brandwände im Bereich von Doppelfassaden			
m	<b>Gutachten</b> durch einen Sachverständigen für <b>die Wandhydranten einschließlich Druckerhöhungsanlagen und Funktionserhalt</b>	X		
n	<b>Gutachten</b> durch einen Sachverständigen für <b>Löschwasserrückhalteeinrichtungen</b>	X		
o	<b>Gutachten durch einen Sachverständigen für Rauchableitungsanlagen</b> über die Übereinstimmung der Planung mit den Vorgaben der IndBauRL sowie Bestätigung der Wirksamkeit der geplanten Einrichtungen (Rauch- und Wärmeableitung) in Verbindung mit der tatsächlich vorhandenen baulichen Situation	X		
p	Bei Verwendung von <b>Mischinstallationen: Planung der Leitungsführung mit Angabe der Materialien und Angabe der beabsichtigten Abschottungssysteme</b> einschließlich der entsprechenden Verwendbarkeitsnachweise			
q	<b>Nachweis Brandlasten Turbinenhalle / Eindämmung der Brandlasten:</b> Vorzulegen sind Übersichtspläne mit Darstellung der Brandlasten aus Kabeln mit Darstellung der jeweiligen Lage und Größe der Brandlast im Plan in Verbindung mit den im Brandschutznachweis unter Pkt. 2.3.4 beschriebenen Eingrenzungsmaßnahmen. Gleiches gilt für die Begrenzung von Brandlasten im Bereich der unter Pkt. Decken, Ebenen und Einbauten beschriebenen Brandlasten, sowie für die unter Pkt. 4.3 siehe im BSN beschriebenen Maßnahmen zur Unterbrechung der Brandweiterleitung auf senkrechten Kabelsteigrassen.	X		
<b>4.3 Übereinstimmungserklärungen, Zulassungen, Sachkundigenbestätigungen, Fachunternehmererklärungen der ausführenden Firmen etc.</b> Vor der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz sind folgende Unterlagen vorzulegen:				

**Zur Beachtung:**

**Zu beachten ist die Bauproduktenverordnung.**

**Die vorzulegenden Nachweise über die baurechtskonforme Ausführung der Bauteile richten sich nach den Vorgaben der BayTB. Diese ist zu beachten in Verbindung mit der Liste der harmonisierten europäischen Normen (hEN).**

**Welche Nachweise jeweils vorzulegen sind, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Umsetzung des Bauvorhabens in Verbindung mit dem Grad der Umsetzung und Einführung oben stehender Vorschriften und ist daher projektbegleitend zu prüfen und anzupassen.**

<b>1 Übereinstimmungserklärungen der ausführenden Firmen für</b>				
		Nachweis erf.:	Nachweis liegt vor/Datum:	Firma:
a	<b>Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, Übereinstimmung mit der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken</b>	X		
b	<b>Feuerschutztüren, Feuerschutzschachttüren</b>	X		
c	<b>Rauchschutztüren</b>	X		
d	<b>automatische Schiebetüren in Rettungswegen</b>			
e	<b>Aufzugstüren in feuerbeständigen Schächten</b>	X		
f	<b>Trennwände in Leichtbauweise</b> , an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer bestehen			
g	<b>Verglaste Trennwände</b> , an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer bestehen	X		
h	<b>Installationsschächte und –kanäle in Leichtbauweise</b>	X		
i	<b>Brandabschottungen von Elektroleitungen</b>	X		
j	<b>Brandabschottungen von Rohrleitungen</b>	X		
k	<b>elektrischen Verriegelungssysteme von Türen</b> , die sich in Rettungswegen befinden	X		
l	<b>Wärmedämmverbundsystem</b>			
m	<b>Außenwände verwendeten Materialien</b> einschließlich der Dämmstoffe	X		
n	<b>Systemböden und Trennwände auf Systemböden jeweils mit Feuerwiderstandsdauer</b>			
o	<b>Bekleidungen an Wänden Flure und Ladenstraßen</b>			
p	<b>Dämmstoffe an Wänden Flure und Ladenstraßen</b>			

q	Bekleidungen an Decken Flure und Ladenstraßen			
r	Dämmstoffe an Decken Flure und Ladenstraßen			
s	Bodenbeläge in Fluren und Ladenstraßen			
t	Bekleidungen an Decken Verkaufsräume			
u	Dämmstoffe an Decken Verkaufsräume			
v	Dämmstoffe an Wänden Garage			
w	Dämmstoffe an Decken Garage			
x	Bodenmarkierung Garage			
z	Brandfallsteuerung Autolift			
	Feuerbeständige Gebäudefugensysteme	X		
2	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Prüfzeugnisse oder andere Verwendbarkeitsnachweise mit Angabe zur Lage des jeweiligen Bauprodukts im Übersichtsplan für			
		Nachweis erf.:	Nachweis liegt vor:	Nummer:
a	Feuerschutztüren, Feuerschutzschachttüren	X		
b	Rauchschutztüren	X		
c	automatische Schiebetüren in Rettungswegen			
d	Aufzugstüren in feuerbeständigen Schächten	X		
e	Trennwände in Leichtbauweise, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer bestehen	X		
f	Verglaste Trennwände, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer bestehen	X		
g	Installationsschächte und –kanäle in Leichtbauweise	X		
h	Brandabschottungen von Elektroleitungen	X		
i	Brandabschottungen von Rohrleitungen	X		
j	Dämmstoffe	X		
k	Nachweis der harten Bedachung, alt: DIN 4102	X		
l	elektrischen Verriegelungssysteme von Türen, die sich in Rettungswegen befinden	X		
m	Wärmedämmverbundsystem			
n	Außenwände verwendeten Materialien einschließlich der Dämmstoffe	X		
o	Systemböden mit Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer			

p	Bekleidungen an Wänden Flure und Ladenstraßen			
q	Dämmstoffe an Wänden Flure und Ladenstraßen			
r	Bekleidungen an Decken Flure und Ladenstraßen			
s	Dämmstoffe an Decken Flure und Ladenstraßen			
t	Bodenbeläge in Fluren und Ladenstraßen			
u	Bekleidungen an Decken Verkaufsräume			
v	Dämmstoffe an Decken Verkaufsräume			
w	Dämmstoffe an Wänden Garage			
x	Dämmstoffe an Decken Garage			
y	Bodenmarkierung Garage			
z	Feuerbeständige Gebäudefugensysteme	X		
<b>Bescheinigung über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit :</b>				
3	Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch <b>Sachkundige</b> im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 SPrüfV sind zu prüfen und zu bestätigen für:			
		Besch. erf.:	Besch. liegt vor/Datum:	Prüfer
a	Blitzschutzanlage	X		
	Hausalarmanlage			
b	Brandschutzklappen der Lüftungsanlage	X		
c	<i>Brandschutzklappen der gewerblichen Lüftungsanlage , alt. L-90-Abluftkanäle</i>			
d	tragbare Feuerlöscher	X		
e	trockene Steigleitungen			
f	Feuerschutztüren	X		
g	Rauchschutztüren	X		
h	automatische Schiebetüren in Rettungswegen			
i	elektrischen Verriegelungssysteme von Türen, die sich in Rettungswegen befinden	X		
j	Feststellanlagen oder Freilaufschließer von Türen und anderen Abschlüssen, die aus Gründen des Brandschutzes selbstschließend sein müssen	X		
k	Rauch-/Feuerschutzvorhänge			
l	BOS- Funkanlagen sofern erforderlich	X		

m	<b>Öffnungen für die Rauchableitung</b> z.B. in Treppenträumen und Garagen, die automatisch oder an Auslösestellen angesteuert werden (nur Sonderbau)	X		
n	<b>Rauchableitungsanlage des Aufzugsschachtes</b> , sofern hier ein Entrauchungssystem zur Anwendung kommt (nur Sonderbau)	X		
o	<b>Löschwasserentnahmestellen</b> auf privatem Grund, sonstige nicht öffentliche Löschwassereinrichtungen	X		
p	<b>Durchführungen von Leitungsanlagen durch raumabschließende Wände und Decken (Erstprüfung)</b>	X		
q	<b>Brandfallsteuerung des Aufzugs</b>			
r	<b>Brandfallsteuerung Autolift</b>			
s	<b>Rauchmelder in den Beherbergungszimmern</b>			
4	<b>Fachunternehmererklärungen der ausführenden Firmen</b> zur Übereinstimmung der Ausführung mit geltendem Regelwerk, z.B. der Leitungsanlagen entsprechend der LAR, einschließlich der Bestätigung der entsprechenden Befestigungen, ggf. mit statischen Nachweisen bzw. Nachweis nach DIN 4102			
		Erkl. erf.	Erkl. liegt vor/Datum:	Firma
a	<b>Elektro</b>	X		
b	<b>Sanitär und Heizung</b>	X		
c	<b>Lüftung</b>	X		
d	<b>Mindestbeleuchtung</b> gem. GaStellV			
e	<b>Wärmedämmverbundsystem</b>			
f	<b>Rettungswegkennzeichnung nach DIN 4844</b> , hier einschließlich Einhaltung der geforderten Kennweiten	X		
g	<b>Fluchtwegpläne</b>	X		
h	<b>Brandschutzordnung in den Teilen A-B bzw. C:</b> Nachweis und Bescheinigung der ausführenden Firma oder des Betreibers zur Einhaltung von <b>DIN 14096</b>	X		
i	<b>tragbare Feuerlöscher:</b> Bestätigung, dass durch die tatsächlich installierten/eingebauten tragbaren Feuerlöscher, die nach ASR A2.2 in Verbindung mit DIN EN 3 ermittelten erforderlichen Löschmitteleinheiten erreicht bzw. nachgewiesen werden	X		

j	<b>Außentreppe:</b> Bestätigung zur Übereinstimmung der Ausführung mit DIN 18065 einschließlich Statik	X		
k	<b>Notleiter:</b> Bestätigung zur Übereinstimmung der Ausführung mit DIN 14094 einschließlich Statik			
<b>5 Sonstige Unterlagen und Nachweise:</b>				
		Erkl. erf.	Erkl. liegt vor/Datum:	Firma
a	<b>Protokoll der zuständigen Feuerwehr</b> zur Bestätigung der mängelfreien Funktionsprüfung und ordnungsgemäßen Aufschaltung der <b>Brandmeldeanlage</b> an die Alarmempfangseinrichtungen der Feuerwehr/ILS	X		
b	<b>Feuerwehrezufahrten:</b> Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung und Siegelung durch die Feuerwehr	X		
c	<b>Protokoll mit der zuständigen Feuerwehr</b> zur Bestätigung der ausreichenden Gebäudeausleuchtung für die BOS-Gebäudefunkanlage der Feuerwehr	X		
d	<b>Feuerwehrpläne:</b> Bestätigung der Feuerwehr über die ordnungsgemäße Ausführung	X		
e	<b>FSD:</b> Bestätigung der Feuerwehr über die ordnungsgemäße Ausführung	X		
f	<b>Bestuhlungsplan</b> mit Angabe der maximal zulässigen Personenzahl im darzustellenden Bereich, hier Galerie			
g	Abstimmungsergebnis über die Abstimmung mit dem <b>PSV für Entrauchungsanlagen über das Konzept für die Entrauchungsanlage der Verkaufsstätte</b>			
h	<b>Nachweis – bei innenliegenden Aufzug in Wohnraum- über ausreichenden Sicherheit der Fahrschachttüren</b>			
i	<b>Nachweis der Kennzeichnung von Laboren</b> gemäß Eckwertepapier entsprechend den Laboreinstufungen			
j	<b>Rechnerischer Nachweis der ausreichenden Dimensionierung der Löschwasserrückhalte-einrichtungen gem. LÖRüRL</b> zus. Nachweis der Rückhalte-einrichtungen für Löschwasser in Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden (z.B. Öl, Ammoniak)	X		
k	Nachweis zur Einhaltung von <b>DIN 18040</b>			

I	Nachweis <b>Schließkreise FW</b>	X		
m	<b>Einsatzakte der Feuerwehr:</b> Bestätigung der Feuerwehr über die Aktualisierung hier insbesondere der Informationen zu Gefahrstoffen	X		
n	Nachweise <b>Dachaufbauten</b>	X		
<b>4.4</b> Die <b>ordnungsgemäße Bauausführung</b> ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu <b>bescheinigen</b> .				

**III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger**

<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 4 BayBO, § 19 PrüfVBau).</b></p> <p>Der Prüfbericht ist Bestandteil dieser Bescheinigung, die Bescheinigung darf nicht ohne den Prüfbericht vervielfältigt werden.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>Das Vorliegen der Voraussetzungen für die unter Punkt II/2 genannten Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO wird bescheinigt bzw. in dem im Prüfbericht beschriebenen Umfang bescheinigt.</b></p>
München, den	04.09.2019
Datum, Unterschrift, ggf. Stempel	



Verteiler:

*Bauherr (3x, davon je 1x zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde –mit Anlage BS-Nachweis- und die zuständige Feuerwehr –ohne Anlage BS-Nachweis-)*

## Prüfbericht

Bauvorhaben: **P19013a-I**  
GuD1<sub>neu</sub> - Ersatz der Bestandsanlage am Standort  
Heizkraftwerk München-Süd  
Schäftlarnstraße 15  
**81371 München**  
Flur Nr.:

Bauherr: **SWM Services GmbH**  
Emmy-Neother-Straße 2  
80992 München

Bescheinigung Nr.: **P19013a-I-SB-01/2019**

### 1. Prüfunterlagen s. o.

### 2. Richtigkeit des Brandschutznachweises:

Die Beurteilung erfolgt auf Basis der BayBO 2008 in der Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert zum 01.05.2019. Die Beurteilung erfolgt ergänzend nach IndBauRL in der Fassung vom Juli 2014.

Soweit im Brandschutznachweis und im Prüfbericht nicht ausdrücklich anders beschrieben, gelten oben beschriebene Rechtsgrundlagen, diese sind, auch wenn hier nicht explizit erwähnt, zusammen mit den Angaben im Brandschutznachweis und im Prüfbericht vollständig einzuhalten.

Arbeitssicherheitsrechtliche, gewerbliche, wasserhaushaltsrechtliche und sonstige, über das Bauordnungsrecht hinausgehende Bestimmungen werden im Rahmen dieser Prüfung nicht geprüft und sind nicht Gegenstand dieser Bescheinigung.

Explosionsgefahren und Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser Prüfung und Bescheinigung. Für die Gesamtanlage einschließlich aller Anlagenteile ist eine entsprechende Bewertung zu erstellen und im Explosionsschutzdokument festzuhalten. Sämtliche Hinweise und Auflagen aus diesem Dokument sind ergänzend zum Brandschutznachweis zu beachten.

### **Zu verwenden sind die aktuell geltenden Rechtsvorschriften in der aktuell geltenden Fassung.**

Zu beachten ist die Bauproduktenverordnung.

Die vorzulegenden Nachweise über die baurechtskonforme Ausführung der Bauteile, Bauprodukte und Bauarten richten sich nach den Vorgaben der BayTB. Diese ist zu beachten in Verbindung mit der Liste der harmonisierten europäischen Normen (hEN).

Die besonderen Anforderungen der BayTB sind insgesamt zu beachten, insbesondere auch insoweit sie weitere Klarstellung gegenüber der Bauordnung bedeutet. Insbesondere wird hierbei auf die Definitionen zur Auslegung Eigenschaft nichtbrennbar in A2.1.2.2 und schwerentflammbar in A2.1.2.3 hingewiesen. Bei der Verwendung der Baustoffe sind hierüber entsprechende Nachweise zu erbringen.

Welche Nachweise jeweils vorzulegen sind, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Umsetzung des Bauvorhabens in Verbindung mit dem Grad der Umsetzung und Einführung oben stehender Vorschriften und ist daher projektbegleitend zu prüfen und anzupassen.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Planstand des Brandschutznachweises der Baueingabe entsprechen muss. Bauantragsunterlagen, die dem Brandschutznachweis inhaltlich entsprechen, sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen. Sofern weitere bauliche Änderungen vorgenommen werden, ist die Anpassung des Brandschutznachweises und ggf. dieser Prüfbescheinigung erforderlich.**

*Diese Bescheinigung gilt ausschließlich für den im Brandschutznachweis dargestellten Teilbereich des Gebäudes und kann nicht, auch nicht in Teilen, auf andere Bauvorhaben übertragen werden.*

#### 2.1 Zu Pkt. 2.4 Löschwasserrückhaltung

Die Hinweise der Branddirektion (s. beiliegende Stellungnahme) sind zu beachten. Über die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung einschließlich der Abstimmung darüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Dieser ist im Zuge der Bescheinigung BS II vorzulegen.

#### 2.2 Zu Pkt. 2.5.1 Brand- und Gefahrenmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage ist direkt auf die ILS aufzuschalten. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Handfeuermelder im Bereich der Treppenraumzugänge sind in allen Etagen vorzusehen. In Verbindung mit der Brandmeldeanlage muss eine akustische Internalarmierung als Teil der Brandmeldeanlage erfolgen, durch die sämtliche Personen in der Anlage sicher alarmiert werden. In lärmbelasteten Bereichen kann zusätzlich eine optische Alarmierung notwendig sein.

In die Planung der Brandmeldeanlage sind Meldungen der Sonderlöschanlagen einzubeziehen und in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr zu behandeln. Die Abstimmung mit der Feuerwehr ist zu dokumentieren und im Zuge der Bescheinigung Brandschutz II vorzulegen.

Die im BSN beschriebenen Wirkfunktionen der BMA sind in einer Brandfallmatrix darzustellen. Die Übereinstimmung der Ausführung der jeweiligen Teilanlagen (z.B. Rauchableitungsanlagen) sind durch die jeweiligen Fachplaner zu bestätigen. Die bestätigte BFM ist Grundlage der Bescheinigungen der Prüfsachverständigen für die Sicherheitstechnischen Anlagen, ihre Umsetzung ist durch die PSV zu bestätigen. Die Hinweise der Feuerwehr in beiliegender Stellungnahme sind zu beachten. Für die Aufzüge sind die im BSN beschriebenen Befreiungsfahrten vorzusehen.

#### 2.3 Zu Pkt. 2.7 Rettungswegkennzeichnung

Aufgrund der besonderen räumlichen Konfiguration mit Ebenen etc. ist die Rettungswegkennzeichnung den baulichen Besonderheiten anzupassen. Im Einzelnen ist zu prüfen, ob Beschilderung ausreichend ist oder zusätzliche Maßnahmen wie Bodenmarkierungen erforderlich sein können.

#### 2.4 Zu Pkt. 3.1 Tragwerk

Die feuerbeständige Bauweise des Heizungs- und Schalthauses ist nachzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für die im Konzept vorgesehenen Versprünge von feuerbeständigen Wänden und Decken. Ebenfalls nachzuweisen ist die feuerbeständige Ausführung mit Zusatzanforderung an die Standsicherheit für die Wände von Treppenträumen.

## 2.5 Zu Pkt. 3.2 Abschnittsbildung/Brandwände

Der hier zu betrachtende Teil der Gesamtanlage HKW ist allseitig durch Brandwände oder Abstandsbildung von angrenzenden Gebäuden und Bauteilen abzutrennen.

Brandwände und Wände zur Brandabschnittsbildung sind jeweils so auszuführen, dass eine Brandweiterleitung lückenlos unterbrochen wird. Soweit Abweichungen von den Vorgaben der BayBO bzw. der IndBauRL vorliegen, sind diese, soweit nicht bereits im BSN beschrieben, vor der Erstellung der Bescheinigung BS II im Einzelfall vor der Ausführung mit der PSV und ggf. mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Vorzulegen sind der Ausführungsvorschlag in Verbindung mit der ersatzweise heranzuziehenden Richtlinie sowie einer entsprechenden Begründung und Gefährdungsbeurteilung.

Die im BSN beschriebene Brandabschnittsbildung ist auch bei unterirdisch verlegten Leitungen einschließlich etwaiger Verbindungskanäle zu weiteren Gebäuden der Anlage zu beachten. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen durch Darstellung der unterirdischen Verbindungen, die von den hier zu betrachtenden Gebäudeteilen ausgehen einschließlich der Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung.

Brandwände sind mindestens 0.5 m über Dach zu führen. Dies ist auch zu beachten bei der Brandwand im Verlauf von Achse 10. Im Falle des horizontalen Versatzes von Brandwänden sind Maßnahmen zur Verhinderung der Brandweiterleitung entsprechend IndBauRL Pkt. 11 nachzuweisen.

Bestandsschutz für bestehende Brandwände, die akuelles Baurecht nicht erfüllen, kann nicht gesehen werden, da hier nicht um eine Sanierung, sondern um die Neueinrichtung einer Anlage handelt.

## 2.6 Zu Pkt. 3.2.2 und 3.2.3 Trennwände und Decken

Decken und Böden von Räumen, deren Trennwände feuerbeständig herzustellen sind, sind jeweils auch feuerbeständig zu errichten.

Zur Ausbildung der Decken als Dächer über den Transformatoren im Aussenbereich (Trafogebäude) s. Pkt. 4.5.1 des BSN).

## 2.7 Zu Pkt. 3 Baulicher Brandschutz

Brennbare Baustoffe, insbesondere auch Dämmstoffe, sind bei Neueinbauten grundsätzlich zu vermeiden. Soweit nichtbrennbare Baustoffe im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen, ist die Verwendung von brennbaren Baustoffen im Einzelfall vor der Ausführung mit der PSV und ggf. mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Vorzulegen sind der Ausführungsvorschlag in Verbindung mit der ersatzweise heranzuziehenden Richtlinie sowie einer entsprechenden Begründung und Gefährdungsbeurteilung.

## 2.8 Zu Pkt. 3.4 Rettungswege Treppenräume Leitungsanlagen

Leitungsdurchführungen durch Treppenraumwände sind in der Feuerwiderstandsdauer der Treppenraumwände unabhängig von der Abkofferung von Leitungen im Treppenraum abzuschotten.

## 2.9 Zu Pkt. 3.5.1 Rettungswege Wegführung

Der genaue Verlauf der Rettungswege im Heizungs- und Schalthaus ist anhand von Plänen, die die Rettungswegführung für jeden Raum belegen, nachzuweisen. Auf Basis dieser Pläne sind die Rettungswegkennzeichen zu setzen.

Gefangene Räume, deren Rettungswege ausschließlich direkt - ohne vorgelagerten Flur- über das Kesselhaus führen, müssen Sichtverbindungen zum Kesselhaus oder zweite Ausgangsmöglichkeiten unabhängig vom Kesselhaus erhalten.

#### 2.10 Zu Pkt. 3.7 Rauchableitung, Wärmeabzug

Zum Nachweis der ausreichenden Rauch- und Wärmeableitung ist ein Gutachten durch einen Sachverständigen für Rauchableitungsanlagen zu erstellen über die Übereinstimmung der Planung mit den Vorgaben der IndBauRL sowie Bestätigung der Wirksamkeit der geplanten Einrichtungen (Rauch- und Wärmeableitung) in Verbindung mit der tatsächlich vorhandenen baulichen Situation. Dabei ist auch die Rauchableitung aus Ebene -4.00 m zu bewerten.

#### 2.11 Zu Anlage 2 Nachweis nach Abschnitt 7

Änderungen der Brandlasten im hier zu betrachtenden Anlagenteil machen zwingend eine Neuberechnung der Brandlasten sowie die Prüfung des vorliegenden Brandschutznachweises hinsichtlich der Erfordernis von Anpassungen.

#### 2.12 Sonstiges:

Da Arbeitsstätten im Gebäude angeordnet sind, wird darauf hingewiesen, dass ergänzend zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, die im Rahmen des Prüfsachverständigenverfahrens geprüft werden und daher Inhalt dieser Bescheinigung sind, die brandschutztechnischen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten sind.

### 3. Würdigung der Stellungnahme der Feuerwehr:

Die Hinweise der zuständigen Feuerwehr (s. a. beiliegende Stellungnahme) sind zu beachten.

### 4. Abweichungen

#### 4.1 Abweichung von BayBO Art. 33, Abs. 3 BayBO: Ausgänge aus den Treppenträumen TH 13, TH 14 und TH 16 nicht direkt ins Freie

Gemäß Beschreibung im Brandschutznachweis enden die Treppenträume TH 13, TH 14 und TH 16 nicht direkt im Freien, sondern in Durchfahrten bzw. unterhalb der ehemaligen Rauchgasreinigungsanlage.

Der Beibehaltung dieser bestehenden Situationen kann aus den im BSN genannten Gründen zugestimmt werden. Sofern Umbaumaßnahmen an den Durchfahrten bzw. am Gebäude der ehemaligen Rauchgasreinigungsanlage vorgenommen werden, sind die Ausgänge aus den genannten TR vollständig entsprechend den Vorgaben der BayBO herzustellen.

*Die Abweichung wird wie beschrieben genehmigt.*

#### 4.2 Abweichung von Ziff. 5.4.2 IndBauRL: Unterteilung der Grundfläche in Ebene -4.00 m in Abschnitte, die größer sind als maximal 1.000 m<sup>2</sup>

In Ebene -4.00 m als UG werden Brandabschnitte in Größen von bis zu 2.200 m<sup>2</sup> anstelle maximal 1.000 m<sup>2</sup> gebildet. Dies ist auch dem Einbau der Anlage in ein bestehendes Gebäude geschuldet. Der Beibehaltung der bestehenden Brandabschnittsbildung in Ebene -4.00 m kann aus den im BSN beschriebenen Gründen zugestimmt werden.

*Die Abweichung wird wie beschrieben genehmigt.*

#### 4.3 Abweichung von Ziff. 5.10 IndBauRL: Leitungsdurchführung durch Brandwand abweichend von der LAR

Leitungsdurchführungen durch Brandwände können im Ausnahmefall im Kraftwerk nicht in der Feuerwiderstandsdauer der durchquerten Wand geschlossen werden, weil für überdurchschnittliche Rohrdurchmesser, wie sie im Kraftwerk verwendet werden, teilweise keine Abschottungssysteme verfügbar sind. Derartige Fälle sind in Einzelfallbetrachtung unter Vorlage von entsprechenden Details und Gefährdungsbeurteilungen zu lösen.

*Die Abweichung wird nicht genehmigt.*

### 5. Prüfaufgaben:

Die Anmerkungen unter Punkt 2 bis 4 sowie die Einträge in den Brandschutznachweis (Textteil und Pläne) sind in ebenso wie der Brandschutznachweis und die beiliegende Stellungnahme der Feuerwehr zu beachten.

6. Stellungnahme der Feuerwehr im Rahmen des Prüfsachverständigenverfahrens:

Branddirektion		Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat	
Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München		<b>Hauptabteilung IV Branddirektion Einsatzvorbeugung Brandschutzprüfung III KVR-IV-BD VB/P-III 4</b>	
I. Brandschutz Splanemann Sohnckestr. 17 81479 München		An der Hauptfeuerwache 8 80331 München Telefon: 089 2353-41304 Telefax: 089 2353-43199 Dienstgebäude: Nordendstraße 27 Zimmer: 1107 Sachbearbeitung: Herr B.Eng. Schmöller max.schmoeller@muenchen.de	
Ihr Schreiben vom 04.07.2019	Ihr Zeichen P19013a	Unser Zeichen 2019-2550 / P-III schö	Datum 28.08.2019
<b>Schäftlarnstr.15 in 81371 München, Stadtbezirk 6 Heizkraftwerk Süd GUD1 neu - Ersatz der Bestandsanlage GUD1</b>		Geschrieben am: 28.08.19 Versendet am: _____	
<b>Stellungnahme der Branddirektion München zur Wahrung der Belange des Brandschutzes nach § 19 PrüfVBau</b>			
Sehr geehrte Frau Splanemann,			
Sie haben als Prüfsachverständiger für Brandschutz um Mitteilung der Belange der örtlichen Feuerwehr bezüglich des Bauvorhabens <i>Schäftlarnstr.15 in 81371 München, Heizkraftwerk Süd</i> <i>GUD1 neu - Ersatz der Bestandsanlage GUD1</i> gebeten. Wir haben dazu den Brandschutznachweis vom 19.06.2019, erstellt von Herrn Josef Zederer (Kersken Kirchner), bezüglich unserer Belange begutachtet.			
Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 PrüfVBau haben Sie sich u. a. bei der örtlichen Feuerwehr über die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte zu informieren. Hierzu können wir Ihnen zusichern, dass die Feuerwehr München in 85 % der Fälle innerhalb von 10 Minuten in der Stärke eines Zuges jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle erreicht. Unsere Auskunft bezieht sich auf momentan zur Verfügung stehende Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Ausrüstung. Absehbare Beschaffungen oder bekannte Veränderungen bei der Einsatzstärke sind in unserer Auskunft enthalten.			
Unsere Stellungnahme entspricht hinsichtlich des Beurteilungsumfanges dem Anhang 3 - „Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises“ der Richtlinie vfdb 01/01-S1: 2012-11. Nur dieser Beurteilungsumfang wird berücksichtigt.			
	U-Bahn: Linie 2, 8 Haltestelle Hohenzollernplatz Straßenbahn: Linie 27, 28 Haltestelle Nordendstraße Bus: Linie 53, 59 Haltestelle Kurfürstenplatz	Besuchszeiten Mo. Di. Do. Fr. 8.00-12.00 Uhr	Telefon (Vermittlung) 089/2353-0 Internet: <a href="http://www.feuerwehr.muenchen.de">http://www.feuerwehr.muenchen.de</a>
			

Der Brandschutznachweis verbleibt als Grundlage der Beurteilung in unserem Haus.

Die Prüfung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des bescheinigten Brandschutznachweises durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz werden hierdurch nicht berührt.

Die aus unserer Sicht zusätzlichen Anforderungen bzw. Anmerkungen sowie örtlichen Festlegungen haben wir unter Nummer 1 aufgeführt.

Unter Nummer 2 beantworten wir Ihre expliziten Fragestellungen.

Wir bitten Sie, uns

- einen abschließenden Prüfbericht für unsere Unterlagen zur Verfügung zu stellen (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde IIB7-4102.1-016/10 vom 13.09.2016 an den Sprecher der Prüfsachverständigen für Brandschutz in Bayern).
  - mitzuteilen, wenn die Hinweise der Branddirektion München nicht berücksichtigt werden, da die Einsatzplanung auf das tatsächlich ausgeführte Brandschutzkonzept abgestimmt werden muss.
1. Anforderungen bzw. Anmerkungen sowie örtliche Festlegungen der Branddirektion, die aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes für erforderlich erachtet werden.
    - 1.1 Zu 2.4 BSNW – Löschwasserrückhaltung  
Bei einem Brand in Ihrem Gebäude kann es, auch wenn es sich um als nicht wassergefährdend klassifizierte Stoffe handelt, zu größeren Mengen kontaminierten Löschwasser kommen. Wirkungsvolle Löschmaßnahmen (Art. 12 BayBO) sind unter Umständen nur durch den Einsatz von Löschschaum möglich.  
Nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – allgemeine Sorgfaltspflicht - sowie §§ 32 und 48 WHG – Reinhaltung von Grundwasser und Gewässern – ist von Ihnen zu prüfen, ob bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung unabhängig von der Löschwasserrückhalterichtlinie erforderlich sind. Stimmen Sie sich bitte hierzu mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt – Sachgebiet Wasserrecht RGU-US 131 ab.  
Hinweis: Berücksichtigen Sie in Ihrer Planung, dass keine Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr zur Löschwasserrückhaltung in Aussicht gestellt werden können.
    - 1.2 Zu 2.5.1 BSNW – Brandmeldeanlage  
Bei der Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und beim Betrieb der Brandmeldeanlage sind die „Technischen Anschlussbestimmungen für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen“ der Branddirektion München (veröffentlicht unter [www.feuerwehr-muenchen.de](http://www.feuerwehr-muenchen.de)) zu beachten und umzusetzen.  
Neben der Bescheinigung eines Prüfsachverständigen gemäß § 2 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV, ist vor Ausstellen der Bescheinigung Brandschutz II dem Prüfsachverständigen Brandschutz ein Protokoll der Branddirektion vorzulegen, das die ordnungsgemäße Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle

bestätigt.  
(Art. 2 Abs. 2 ILSG)

Mit dem geplanten Standort des Feuerwehrinteraktionszentrums (FIZ), Pforte Tor 3, besteht Einverständnis.

Sollte von dieser Festlegung abgewichen werden (müssen), ist dies – noch vor Errichtung der Anlage – mit der Branddirektion, Abt. VB – Einsatzvorbeugung, Brandschutzprüfung, einvernehmlich abzustimmen.  
(§11 Abs. 2 Nr. 3 BauVorl)

Im Feuerwehrrschlüsseldepot (FSD) sind mindestens drei gleichwertige General- / Objektschlüssel zu hinterlegen. Mit diesen Schlüsseln müssen im Brandfall mindestens

- alle Zugänge zu den von der Brandmeldeanlage überwachten Räume / Bereiche
- alle Türen im Zuge von Rettungswegen und Feuerwehr-Angriffswegen

Im FIZ ist ein vollständiger Satz der Feuerwehrlaufkarten zu hinterlegen.

- 1.3 Zu 3.5.3 BSNW – Rauchableitung Treppenräume  
Hinweise zu den Bedieneinrichtungen zum Öffnen der Rauchableitungsöffnungen:  
- Jede Bedieneinrichtung muss mit dem Hinweisschild „RAUCHABZUG“ und ggf. mit der Bezeichnung des jeweiligen Bereichs oder Raums gekennzeichnet sein.  
- An den Bedieneinrichtungen muss erkennbar sein, ob die Rauchableitungsöffnungen offen oder geschlossen sind.  
- Die Gehäusefarbe der Bedieneinrichtungen muss GELB (RAL 1004) sein.  
(Art. 33 Abs. 8 BayBO)
- 1.4 Zu 3.7 BSNW - Rauchableitung Kessel- / Maschinenhaus  
Die natürlichen Rauchabzugsanlagen (NRA) müssen automatisch auslösen (5.7.4.3 IndBauRL). Die Lage der Auslöseeinrichtungen ist mit der Branddirektion abzustimmen.  
Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt z. B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z. B. über Kettenzug, geöffnet werden können (5.7.4.2 IndBauRL).
- 1.5 Zu 5.3.1 BSNW – Feuerwehrplan  
Im Einvernehmen mit der Branddirektion sind die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne zu überarbeiten.

Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV Branddirektion, Einsatzvorbeugung  
Brandschutzprüfung III; Postanschrift: An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München  
Dienstgebäude: Nordenstraße 27, 80801 München, Tel.: 089/2353 – 44444  
E-Mail: [bfm.brandschutzpruefung@muenchen.de](mailto:bfm.brandschutzpruefung@muenchen.de)

Die Pläne sind nach den „Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen (DIN 14095) für die Beruffeuerwehr München“ zu erstellen und der Branddirektion zur Verfügung zu stellen. Spätestens mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme

der Nutzung (Art. 78 BayBO) ist eine Bestätigung der Branddirektion über die Frei- und Übergabe der Feuerwehrpläne einzuholen.  
(Nr. 5.14.2 IndBauRL i.V.m. Art. 54 Abs. 3 BayBO)

- 1.6 Zu 2.3.2 BSNW - Wandhydranten  
Bei gleichzeitiger Löschwasserentnahme von 200 l/min an drei Entnahmestellen darf der Fließdruck an diesen Entnahmestellen nicht weniger als 0,45 MPa und nicht mehr als 0,80 MPa betragen.

- 1.7 Zu 2.3.4 BSNW – Sprühwasserlöschanlage Transformatoren  
Für die Transformatorboxen im Außenbereich soll eine halbstationäre Löschanlage vorgesehen werden. Dabei sind folgende Anforderungen zu beachten:
- Die Löschanlage verfügt über geschlossene Löschdüsen (Sprinklerköpfe)
  - Die Auslösetemperatur der Sprinklerampulle beträgt 141°C
  - Es sind Sprinklerköpfe mit einer Standard-Ansprechempfindlichkeit (träge) einzubauen (RTI >80)
  - Das Löschwasser wird bis zu einer Entfernung von 300 m entnommen
  - Durch die Feuerwehr wird maximal mit 3000 l/min (2 Löschfahrzeuge) in die halbstationäre Löschanlage eingespeist
  - Es ist eine Objektinformation zu erstellen, so dass Löschanlage und Einspeisung den Einsatzkräften bekannt sind. Dabei muss auch angegeben sein, mit wie viel Löschwasser pro Minute ggf. eingespeist werden muss.
  - Die Einspeiseeinrichtung ist mit einem Schild nach DIN 4066 eindeutig zu kennzeichnen (z. B. „Einspeisung nichtselbständige Löschanlage Tiefgarage“ und nicht nur „Löschwassereinspeisung“!)
  - Die Einspeiseeinrichtung und die Einspeisearmatur sind nach DIN 14461-2 und 4 auszubilden

Die Art und Ausführung der Feuerlöschanlage ist mit der Branddirektion abzustimmen.

2. Explizite Fragestellungen der Prüfsachverständigen an die Branddirektion:

- 2.1 Es wurden keine Fragen gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

- II. Abdruck von I.  
an das Planungsreferat HA/IV Team 23
- III. Vorlage vor Auslauf  
VB / P-III
- IV. Ablegen bei VB/G-A 2 unter Schäftlarnstr.15

B.Eng. Maximilian Schmöller  
Brandoberinspektor